

Stiftungen

Gehen Sie doch einmal stiften!

Eine wachsende Zahl von Mitbürgern ist bereit, ihr Vermögen durch die Errichtung einer Stiftung in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. So können sie der Gesellschaft, in der sie groß geworden sind, wieder etwas zurückgeben und über das eigene Leben hinaus einiges bewegen. Aber auch Unternehmen engagieren sich in immer größerem Maße und nehmen ihre Verantwortung in der Bürgergesellschaft in herausragender Weise wahr, indem sie „stiften gehen“. Das Spektrum der Stiftungszwecke ist dabei breit gefächert. Die Zielsetzungen reichen von der Förderung von Kunst und Kultur, von Bildungseinrichtungen, der Unterstützung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Erforschung von Krankheiten, der Unterstützung von sozial Benachteiligten bis zu Förderung von Projekten der Wissenschaft und Forschung. Dieses private Engagement für das Gemeinwohl wird vom Staat auch steuerlich gefördert. Sie möchten mehr über Stiftungen wissen? Dann schauen Sie sich auf unseren Seiten um. Vielleicht finden Sie eine Stiftung, die Sie interessiert oder die Sie unterstützen möchten. Vielleicht kommen Sie sogar zu dem Entschluss, eine eigene Stiftung zu errichten!

Wir - beraten Sie gerne bei der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Auch bei der Abfassung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung sind wir Ihnen behilflich. Um Ihnen die Abfassung zu erleichtern, stellen wir Ihnen die entsprechenden Muster zur Verfügung. Wegen steuerrechtlicher Fragen müssen sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden. Zu folgenden Themen finden Sie hier weitere Informationen:

Kontakt

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 14

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 14

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 14

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 14

Eine Stiftung - was ist das eigentlich?

Der Stiftungsbegriff

Erscheinungsformen

Aufgaben der Stiftungsbehörde

Stiftungsaufsicht

Stiftungen unterliegen der Aufsicht der Stiftungsbehörden. Die staatliche Aufsicht soll gewährleisten, dass der Wille des Stifters auch dann beachtet wird, wenn der Stifter keinen Einfluss mehr auf die Stiftung nehmen kann. Sie wird einerseits so liberal ausgeübt, dass der Staat nicht mehr als zur Funktionserfüllung der Stiftung notwendig eingreift, andererseits jedoch so wirksam, dass eine Garantie für den Bestand und die Tätigkeit der Stiftung gegeben ist. Vorrang haben dabei Obhut, Fürsorge, Förderung und Beratung durch den Staat.

Die Aufsicht über Stiftungen ist Rechts-, nicht Zweckmäßigkeit- oder Wirtschaftsaufsicht. Die Stiftungsbehörden achten darauf, dass die Tätigkeit der Stiftungsorgane den Gesetzen, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung entspricht.

Lesen Sie weiter im Service-Portal Baden-Württemberg unter [Stiftungsaufsicht](#)

[Pflichten der Stiftung gegenüber der Stiftungsbehörde](#)

[Stiftungsverzeichnis Baden-Württemberg](#)

Wie wird eine Stiftung eingerichtet?

Stiftungsgeschäft

Das Stiftungsgeschäft ist die schriftliche Willenserklärung des Stifters, eine Stiftung zu errichten. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zwecks zu widmen.

Nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde sind dem Stifter Änderungen des Stiftungsgeschäfts verwehrt; nachträgliche Änderungen des Stifterwillens bleiben für die Stiftung unbeachtlich.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form, also der eigenhändigen Unterschrift des Stifters oder der notariellen Beurkundung. Die Verpflichtung kann aber auch in einem Testament oder einem Erbvertrag abgegeben werden.

Durch das Stiftungsgeschäft muss der zu errichtenden Stiftung außerdem eine Satzung gegeben werden; diese muss bestimmte Mindestregelungen enthalten.

Lesen Sie weiter im Service-Portal Baden-Württemberg unter [Stiftungsgeschäft](#).

Rechtsgrundlagen

Bei der Errichtung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind die §§ 80 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) zu beachten. Danach sind zur Errichtung erforderlich

- ein Stiftungsgeschäft,
- eine Stiftungssatzung und
- die Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde.

Siehe auch [Rechtsgrundlagen](#)

Weitere Informationen

[Stiftungssatzung](#)

[Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung](#)

Sie wollen eine Stiftung einrichten? Wir helfen Ihnen dabei!

Muster und Vorlagen

Stiftungen in den Regierungsbezirken Baden-Württemberg

Fragen und Antworten (FAQ-Liste)

Steuerliche Aspekte für Stiftungen

Steuerliche Aspekte

Steuerliche Aspekte für Stiftungen, Serviceportal Baden-Württemberg

Informationen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zum Thema Steuerliche Vorteile des Stiftens

Informationen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Rechtsvorschriften

Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Abgabenordnung (AO)

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg: Steuertipps für gemeinnützige Vereine und Stiftungen

Gemeindeordnung Baden-Württemberg



Rald Geithe-stock.adobe.com

Hier gelangen Sie zu den Verzeichnissen über die Stiftungen in Baden-Württemberg

Stiftungsverzeichnis Regierungsbezirk Stuttgart

Stiftungsverzeichnis Regierungsbezirk Karlsruhe

Stiftungsverzeichnis Regierungsbezirk Freiburg

Stiftungsverzeichnis Regierungsbezirk Tübingen

Regierungspräsidium
Stuttgart

Regierungspräsidium
Karlsruhe

Regierungspräsidium
Freiburg

Regierungspräsidium
Tübingen